

KANARISCHE INSELN

(gehören zu Spanien)

Verordnung vom 12. März 1987 zur Festlegung der für die Kanarischen Inseln geltenden phytosanitären Vorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

(Orden de 12 de marzo de 1987 por la que se establecen para las islas Canarias las normas fitosanitarias relativas a la importacion, exportacion y transito de vegetales y productos vegetales.)

Quelle: Boletin Oficial del Estado" Nr. 72 vom 25. März 1987, S. 8540, <http://www.boe.es>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 05.07.2022)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Verordnung vom 13. März 1990, BOE-A-1990-6250

M2 Verordnung APA/94/2006, BOE-A-2006-1330

M3 Verordnung Real Decreto 739/2021, BOE_A-2021-15095

Verordnung vom 12. März 1987 zur Festlegung der für die Kanarischen Inseln geltenden phytosanitären Vorschriften für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen.

Der Artikel 25 der Akte über den Beitritt Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften nimmt die Kanarischen Inseln von der Anwendung der Beschlüsse der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften zur gemeinschaftlichen Agrarpolitik aus.

Nichtsdestoweniger erscheint es aus Gründen der Effektivität und Kohärenz der phytosanitären Gesetzgebung zweckmäßig, für die Kanarischen Inseln eine ähnliche Regelung wie die für das restliche nationale Territorium bestehende zu treffen, um auf diese Weise, soweit möglich, die Verfahrensgesichtspunkte zu vereinheitlichen und zugleich die besonderen phytosanitären Anforderungen dieses Inselterritoriums zu berücksichtigen.

Demgemäß beschließt dieses Ministerium (Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion) auf Vorschlag der Direccion General de la Produccion Agraria folgendes:

Erstens. - Die Durchführung der in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ist auf den Kanarischen Inseln (im folgenden II.CC. genannt) obligatorisch.

Zweitens. - Für die Zwecke dieser Verordnung bedeuten:

"Pflanzen" lebende Pflanzen oder lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Die lebenden Teile von Pflanzen umfassen

- Früchte (im botanischen Sinne des Terminus), die nicht tiefgefroren worden sind,
- Gemüse, die nicht tiefgefroren worden sind,
- Knollen, Bulben, Rhizome,

- Schnittblumen,
- Zweige mit Blättern,
- gefällte Bäume mit Laub,
- Gewebekulturen von Pflanzen,

und unter Samen versteht man die Samen im botanischen Sinne des Terminus, also anders als solche, die zum Verzehr oder für industrielle Zwecke bestimmt sind;

"*Pflanzenerzeugnisse*" Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder einfachen Verfahren unterworfen, soweit es sich nicht um Pflanzen handelt;

"*Anpflanzen*" jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, mit dem Ziel, ihr Wachstum oder ihre Vermehrung/ Fortpflanzung zu fördern;

"*Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt*"

- bereits gepflanzte Pflanzen, die dazu bestimmt sind, gepflanzt zu bleiben oder vor ihrer Einfuhr umgepflanzt zu werden, oder
- Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Einfuhr noch nicht eingepflanzt sind, jedoch dazu bestimmt sind, (unmittelbar) danach eingepflanzt zu werden;

"*Schadorganismen*" für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädliche Organismen, die tierischen oder pflanzlichen Ursprungs sind oder in Form von Viren, Mycoplasmen und anderen Krankheitserregern auftreten;

"*Amtliche Feststellung*" eine Feststellung, die von Angehörigen der amtlichen Institution, die in dem jeweiligen Land für die Pflanzengesundheit zuständig ist, oder - unter ihrer Verantwortung - von anderen Personen des öffentlichen Dienstes vorgenommen wird;

"*Kultursubstrate*" solche, die ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen bestehen, wie z.B. Pflanzenteile, Humus einschließlich Torf oder Rinde, ausgenommen reiner Torf;

"*Kultursubstrate, die Pflanzen anhaften oder in denen diese eingebettet sind*" solche, die ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Substanzen, wie z.B. Pflanzenteilen, Humus einschließlich Torf oder Rinde, (reinem) Torf oder festen anorganischen Substanzen bestehen und zur Erhaltung der Lebensfähigkeit von Pflanzen dienen.

Drittens. - Das Verbringen der folgenden Schadorganismen auf die II.CC. ist verboten:

1. die in Anhang I aufgeführten (Schadorganismen) und die in Anhang II aufgeführten (Schadorganismen) in isoliertem Zustand,
2. (Schadorganismen) in isoliertem Zustand, die in Anhang I und II nicht aufgeführt sind, sofern ihr Verbringen nicht ausdrücklich durch das Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion gestattet ist,
3. die in Anhang II aufgeführten (Schadorganismen), wenn sie sich auf bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen befinden, welche in diesem Anhang entsprechend genannt sind.

Viertens. - Die Einfuhr und Durchfuhr auf den II.CC. der in Anhang III genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Kultursubstrate ist verboten, wenn sie ihren Ursprung in den in diesem Anhang entsprechend aufgeführten Ländern haben.

Fünftens. -

1. Unbeschadet der in Artikel 3 und 4 enthaltenen Verbote dürfen die in Anhang IV genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände auf den II.CC. nur eingeführt werden, wenn die in diesem Anhang entsprechend aufgeführten besonderen Anforderungen erfüllt worden sind.
2. Die unter Nummer 1, 3 und 6 in Anhang IV genannten Pflanzenerzeugnisse müssen von einem amtlichen Zeugnis begleitet sein, in welchem das Ursprungsland dieser Erzeugnisse vermerkt ist.
3. Die Behandlungsmethoden, welchen die in Anhang IV genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände zu unterziehen sind, werden vom Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion bestimmt bzw. von diesem anerkannt.

Sechstens. -

1. Die in Anhang V genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände dürfen nur auf die Kanarischen Inseln verbracht werden, wenn sie mit einem Pflanzengesundheitszeugnis oder mit einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses - oder einer beglaubigten Kopie desselben - versehen sind, welche nach den von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft übernommenen Mustern auszustellen sind oder, falls nicht vorhanden, die Informationen gemäß dem geltenden Muster der Internationalen Pflanzenschutzkonvention enthalten müssen oder bei Ländern, die nicht Vertragspartner dieser Konvention sind, den jeweiligen gesetzlichen oder vorgeschriebenen Bestimmungen angepasst sein müssen.

2. ► **M1** Die Bedingungen des vorherigen Absatzes gelten nicht in folgenden Fällen:

Holz, das in Anhang IV genannt ist und für das die Anforderung entrindet ausreichend ist,

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände des Anhangs IV, für die Bedingungen gelten, die auch an anderen Orten als dem Ursprungsort eingehalten werden können. ◀

Ein Pflanzengesundheitszeugnis ist nur gültig, wenn die Ware vor Ablauf von 14 Tagen vom Zeitpunkt der Zeugnisausstellung an ausgeführt wird.

3. Die Pflanzengesundheitszeugnisse müssen in einer Amtssprache der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorzugsweise aber in Spanisch (castellano) verfasst sein und werden als ungültig betrachtet, wenn sie Änderungen oder Streichungen enthalten. Gleichzeitig müssen die Kopien des Pflanzengesundheitszeugnisses im Text identisch mit dem Originaldokument sein und die Identifikationsnummer des Originals aufweisen.

4. Die Pflanzengesundheitszeugnisse, die Pflanzen begleiten, die zum Anpflanzen bestimmt sind, einschließlich Samen, müssen den botanischen Namen in lateinischer Schrift enthalten.

Siebtens. -

1. Die in Anhang VI genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände, die auf die Kanarischen Inseln verbracht werden sollen, werden an der Einlassstelle einer phytosanitären Inspektion unterzogen.
2. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, die aus nicht der EWG angehörenden Ländern stammen, (und) welche nicht unter die Anforderungen in Anhang IV fallen, sowie zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Ursprung in tropischen und subtropischen Ländern oder vorwiegend in solchen Gebieten kultivierte Pflanzen benötigen die vorhergehende Genehmigung durch das Ministerio de Agricultura,

Pesca y Alimentacion und müssen auf die II.CC. über die entsprechende Quarantänestation verbracht werden oder werden, falls nicht vorhanden, den vom genannten Ministerium festgelegten zweckmäßigen Quarantänemaßnahmen unterworfen.

Achtens. - Kommerzielle Sendungen mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen dürfen nur über die in Anhang VIII angegebenen Einlassstellen eingeführt werden.

Neuntens. -

1. Wenn bei der phytosanitären Inspektion das Vorhandensein von Schadorganismen, die in Anhang I und II aufgeführt sind, mit den in Artikel 10 genannten Ausnahmen, festgestellt wird, ordnet der Inspektor die Rücksendung oder Vernichtung der Ware an, ohne Recht auf jeglichen Schadenersatz.

2. In dem Fall, dass weitere, in Absatz 1 nicht spezifizierte Schadorganismen festgestellt werden, wird eine Entseuchung/Desinfektion oder eine andere Maßnahme angeordnet, die die Ausrottung dieser Schadorganismen sicherstellt. Handelt es sich, dessen ungeachtet, um nichteinheimische Schadorganismen oder liegt ein schwerer und umfangreicher Befall vor, kann die Rücksendung oder Vernichtung der Ware angeordnet werden, ohne Recht auf jeglichen Schadenersatz.

3. Ebenso, wenn bei einer Inspektion von Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, Anzeichen festgestellt werden, die den Verdacht des Vorhandenseins von Schadorganismen zulassen, wird die Sendung den entsprechenden Quarantänemaßnahmen unterzogen, welche das Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion festlegt.

► **M4** Werden die Bestimmungen dieser Verordnung nicht eingehalten, gilt die Regelung für Verstöße und Sanktionen gemäß Gesetz 43/2002 vom 20. November unbeschadet etwaiger zivilrechtlicher, strafrechtlicher oder anderer Vorschriften. ◀

Zehntens. -

1. Als Ausnahme hinsichtlich der Anwendung von Artikel 3 ist die Einfuhr von Früchten, die einen leichten Befall mit *Ceratitis capitata* Wied. aufweisen, gestattet.

2. Die in Artikel 6 in Zusammenhang mit den Pflanzengesundheitszeugnissen und Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr gestellten Anforderungen finden keine Anwendung, wenn es sich um Zierpflanzen oder Pflanzenteile, die zu Zierzwecken Verwendung finden, sowie frische Früchte, die nicht in Anhang III aufgeführt sind, handelt, die dazu bestimmt sind, vom Besitzer oder Empfänger für nichtindustrielle bzw. nichtkommerzielle Zwecke oder für den Konsum während des Transportes verwendet zu werden, vorausgesetzt, dass sie insgesamt nicht mehr als 2 Kilogramm wiegen oder ihre Gesamtzahl nicht mehr als 5 beträgt.

3. In dem Maße, wie eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten ist, kann das Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion folgende Ausnahmen genehmigen:

- a) hinsichtlich der Anwendung von Artikel 3 und 5 Absatz 1 für Versuchszwecke oder wissenschaftliche Zwecke ebenso wie für Sortenauslesearbeiten;
- b) hinsichtlich der Anwendung von Artikel 4, wenn es sich um Pflanzen von *Citrus* L., ausgenommen Früchte, *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. handelt, vorausgesetzt, dass die Bedingungen, die das Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion stellt, erfüllt sind;
- c) hinsichtlich der Anwendung von Artikel 4, wenn es sich um Pflanzen handelt, die zum Anpflanzen bestimmt sind, und zwar der Gattungen *Ananas* Mill., *Annona* Mill., *Carica* L., *Eucalyptus* Herit, *Heliconia* L., *Litchi* Sonner, *Mangifera* L., *Musa* L., *Passiflora* P.W. Ball,

Persea Mill., *Psidium* L., *Ravenala* Adans, *Strelitzia* Triand., *Vitis* L. partim, vorausgesetzt, dass die Einfuhr der besagten Pflanzen über die entsprechende Quarantänestation erfolgt oder, falls nicht vorhanden, diese zweckmäßigen Quarantänemaßnahmen unterzogen werden.

Elftens. -

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die für den Export bestimmt sind, müssen den phytosanitären Anforderungen des Importlandes entsprechen.
2. Zur Erfüllung der Bestimmungen von Absatz 1 werden zumindest die in Anhang VII aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände vor der Ausfuhr einer Pflanzengesundheitskontrolle unterworfen. Bei Waren, die in Anhang VII nicht aufgeführt sind, und auf Antrag des Exporteurs Muss eine entsprechende phytosanitäre Inspektion durchgeführt werden.

Zwölftens. - Bestimmungen gleichen oder niedrigeren Ranges, die im Widerspruch zu der vorliegenden Verordnung stehen, insbesondere nachfolgend aufgeführte, werden aufgehoben:

- Königliche Verordnung vom 6. März 1929, welche die Produkte festlegt, die gemäß dem Königlichen Dekret vom 4. Februar 1929 einer pflanzenpolizeilichen Abgabe unterliegen;
- Königliche Verordnung vom 19. April 1929 die zum Schutz der Gesundheit von Obstkulturen die Einfuhr bestimmter Produkte mit Ursprung in Ländern verbietet, in welchen die genannten Pflanzenkrankheiten große Schäden verursachen;
- Verordnung vom 18. November 1931 über die Einfuhr von Pilzmyzelium oder Pilzsporen (blanco o simiente de hongo);
- Verordnung vom 20. April 1932, welche die Liste der Schadorganismen festlegt, deren Vorkommen in den Ursprungsländern oder bei Produkten, die in Spanien eintreffen, ein Einfuhrverbot zur Folge hat;
- Verordnung vom 28. Mai 1934 über das Verbot der Einfuhr von Pflanzen der Gattung *Musa* und anderer Produkte auf den Kanarischen Inseln;
- Verordnung vom 14. August 1934, welche die Einfuhr und Durchfuhr von frischen Früchten, lebenden Pflanzen oder Stecklingen sowie Teilen derselben mit Ursprung in bestimmten Ländern verbietet;
- Verordnung vom 13. November 1934, welche besagt, dass das Pflanzengesundheitszeugnis ein von den übrigen unabhängiges Dokument darstellt;
- Verordnung vom 11. Mai 1944, welche Bestimmungen für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers enthält;
- Verordnung vom 31. Juli 1945 über die Ausfuhr von Heilpflanzen, aromatischen Pflanzen und Parfümpflanzen;
- Verordnung vom 12. Februar 1953 welche Bestimmungen zur Bekämpfung und Verhinderung (der Ausbreitung) von Schadorganismen der Baumwolle enthält;
- Verordnung vom 14. März 1953 zur Pflanzenquarantäne;
- Verordnung vom 29. Juli 1954 zur Bekämpfung der Kartoffelnematoden;
- Verordnung vom 7. Dezember 1960 über das Verbot der Einfuhr von Pflanzen des Bananenbaumes oder Teilen davon auf den Kanarischen Inseln;

- Verordnung vom 5. Juli 1967 welche die Entseuchung von Mandeln und Haselnüssen vorschreibt, die für den Export bestimmt sind;
- Verordnung vom 27. November 1969 über Maßnahmen zur Einfuhr von Pflanzen mit Erde;
- Verordnung vom 11. März 1970 über technische und phytosanitäre Bedingungen für die Einfuhr von Kartoffeln;
- Verordnung vom 28. Juli 1972 zur Regelung der Einfuhr von Pflanzen von *Pinus*, *Cedrus* und anderen (Pflanzen) nach den Balearen;
- Verordnung vom 19. Februar 1974 über die Entseuchung von Baumwollsamens, die zu Zwecken der Aussaat oder Vermehrung eingeführt werden;
- Verordnung vom 29. Juli 1975 über Pflanzenschutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der "Sharka"-Krankheit (Plum pox virus) nach Spanien;
- Verordnung vom 31. Juli 1975 über Gesundheitsbedingungen, die bei der Einfuhr von Holz und bestimmten lebenden Pflanzen oder Teilen derselben beachtet werden müssen;
- Verordnung vom 10. August 1976 über phytosanitäre Bedingungen, die beim Verkehr bestimmter Pflanzenerzeugnisse zwischen der Iberischen Halbinsel und den Provinzen der Balearen sowie im Austausch zwischen den Inseln der genannten Provinz beachtet werden müssen;
- Verordnung vom 10. August 1976 über phytosanitäre Bedingungen, die beim Verkehr von Pflanzenerzeugnissen zwischen den Kanarischen Provinzen und dem restlichen nationalen Territorium beachtet werden müssen;
- Verordnung vom 4. Juni 1981, welche vorübergehend die Einfuhr von Eukalyptusholz mit Ursprung in Portugal verbietet;
- Verordnung vom 7. Juli 1981 welche die Einfuhr von Eukalyptusholz mit Ursprung in Ländern verbietet, in denen das Insekt *Phoracantha semipunctata* festgestellt wurde;
- Verordnung vom 29. Januar 1982, welche die Verordnung vom 31. Juli 1981 ändert und ergänzt sowie in Artikel 5 Bestimmungen zur Verhinderung einer Ausbreitung des in Eukalyptusholz vorkommenden *Phoracantha semipunctata* enthält;
- Verordnung vom 11. März 1983 über phytosanitäre Bedingungen, die bei der Einfuhr von Sonnenblumensamen beachtet werden müssen, die für die Aussaat bestimmt sind;
- Verordnung vom 1. Juli 1985 welche in Artikel 1, 2 und 3 Quarantänebestimmungen und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung und Ausbreitung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora* Burr.) auf Rosengewächsen in Spanien enthält.

Dreizehtens. - Die vorliegende Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im "Boletín Oficial del Estado" in Kraft.

Madrid, den 12. März 1987

ROMERD HERRERA,

Director general de la Producción Agraria

ANHANG 1

Schadorganismen, deren Verbringen auf die Kanarischen Inseln verboten ist

a) Schädliche Tiere in allen Entwicklungsstadien

1. *Aceria mangiferae* Sayed
2. *Aleurocanthus woglumi* Ashby
3. *Amauromyza maculosa* (Malloch)
4. *Amorbia cuneata* (Walsh)
5. *Aonidiella aurantii* Mask.
6. *Arrhenodes minutus* Drury
7. *Batrachedra malthesoni* (B.)
8. *Bemisia tabaci* (Genn)
9. *Cacoecimorpha pronubana* (Hb.)
10. *Ceratitis capitata* (Wied.)
11. *Ceroplastes (Aspidiotus) destructor* (News.)
12. *Chrysomphalus aonidum* L.
13. *Cisaberoptus kenyae* Keifer
14. *Cocus viridis* Green
15. *Conotrachelus nenuphar* (Herbst)
16. *Cosmopolites sordius* (Germar)
17. *Cryptorhynchus (Sternochetus) mangiferae* (Fabricius)
18. *Dialeurodes citri* (Ashm.)
19. *Diaphorina citri* (Kuway)
20. *Dolichotetranychus floridanus* (Branks)
21. *Dysmicoccus brevipes* (Cockerell)
22. *Eotetranychus sexmaculatus* (Riley)
23. *Epichoristodes acerbella* (Walk.) Diak.
24. *Epitrix cucumeris* Harris
25. *Frankliniella occidentalis* (Pergande)
26. *Gonipterus scutellatus* Gyll.
27. *Helicotylenchus multincinctus* (Cobb.) Golden
28. *Helicoverpa armigera* Hübner (*Heliothis zea* Pod.)
29. *Hemiberlesia lataniae* (Signoret)
30. *Hylurgopinus rufipes* Eichh.

31. *Hyphantria cunea* (Drury)
32. *Laspeyresia molesta* (Busck)
33. *Latoia lepida* (Cramaer)
34. *Leptinotarsa decemlineata* (Say)
35. *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard)
36. *Liriomyza sativae* (Blanchard)
37. *Panonychus citri* (Mc. Greg.)
38. *Parasa lipida* G.
39. *Pineus pini* L. (Marq.)
40. *Pissodes* spp. (nichteuropäische Arten)
41. *Phoracantha semipunctata* (F.)
42. *Popillia japonica* Newman
43. *Pratylenchus brachyurus* (Godfrey)
44. *Pratylenchus coffeae* (Goodeyi)
45. *Pseudaulacaspis pentagona* (Targ.)
46. *Pseudococcus comstocki*
47. *Pseudopityophthorus minutissimus* Zimm.
48. *Pseudopityophthorus pruinosis* Eichh.
49. *Radopholus citrophilus* (Huetell, Dicksan et Caplan)
50. *Radopholus similis* (Cobb.)
51. *Rastrococcus aceyoides* Green
52. *Rotylenchulus reniformis* Linz et Oliv.
53. *Selenothrips rubrocinctus* (Giard)
54. *Scaphoideus luteolus* Van Duz.
55. *Scolytus multistriatus* (Marsh.)
56. *Scolytus scolytus* (F.)
57. *Spodoptera littoralis* (Boisd.)
58. *Spodoptera litura* (F.)
59. *Steneotarsonemus ananas* (Tryon)
60. *Stenoma catenifer* Walsingham
61. *Thecla basalides* (Geyper)
62. *Toxoptera citricida* (Kirk.)
63. *Trioza erythraeae* Del Guercio

64. Trypetidae (nichteuropäisch)

- a) *Rhagoletis cingulata* (Loew)
- b) *Rhagoletis completa* Cress.
- c) *Rhagoletis fausta* (Osten Sacken)
- d) *Rhagoletis pomonella* (Walsh)
- e) *Anastrepha fraterculus* (Lhed.)
- f) *Anastrepha ludens* (Loew)
- g) *Anastrepha mombinpraeoptans*
- h) *Ceratitis rosa* Karsch.
- i) *Dacus cucurbitae* Coq.
- j) *Dacus dorsalis* Hendel
- k) andere schädliche Trypetidae-Arten, soweit sie nicht in Europa vorkommen.

65. *Rhynchophorus ferrugineus* (Olivier)

b) Tiere in allen Entwicklungsstadien, nicht nachweislich tot

1. *Globodera pallida* (Stone)
2. *Globodera rostochiensis* (Woll.)
3. *Quadrastidiotus perniciosus* (Comst.)

c) Bakterien

1. *Aplanobacter populi* Ride
2. *Corynebacterium sepedonicum* (Spieck. et Kotth.) Skapt. et Burkh.
3. *Erwinia amylovora* (Surr.) Winsl. et al.
4. *Pseudomonas mangiferae-indicae* Patel, Kuldarni et Moritz
5. *Pseudomonas syringae* (Van Hall)
6. *Xanthomonas citri* (Hasse) Dowson

d) Pilze

1. *Angiosorus solani* Thirum et O'Brien (Syn. *Thecaphora solani* Barrus)
2. *Ceratocystis fagacearum* (Bretz) Hunt
3. *Ceratocystis fimbriata* Ell. et Halst
4. *Ceratocystis paradoxa* (De Seynes) Moreau
5. *Ceratocystis ulmi* (Buism.) C. Moreau
6. *Chrysomyxa arctostaphyli* Diet.
7. *Cronartium comptoniae* Arthur
8. *Cronartium fusiforme* Hedge et Hunt ex Cumm.

9. *Cronartium quercuum* (Berk.) Miyabe ex Shirai
10. *Cronartium ribicola* J. C. Fischer
11. *Diaporthe citri* (Fawc.) Wolf
12. *Dibotryon morbosum* (Schw.) Theissen et Sydow
13. *Diplodia natalensis* P. Evans
14. *Dothiorella gregorie* (Sacc.)
15. *Elsinoe fawcettii* Bitanc. et Jenkins
16. *Endocronartium harknessii* (J. P. Moore) Y. Hiratsuka (Syn. *Peridermium harknessii* (J. P. Moore))
17. *Endothia parasitica* (Murrill) P. J. et H. W. Anderson
18. *Fusarium oxysporum* f. sp. *cubensis*
19. *Gibberella fujikuroi* (Saw.) Wr. var. *subglutinans* Ed.
20. *Glomerella cingulata* (Ston.) Spaud Schrenk
21. *Guignardia loricata* (Saw.) Yamamoto et Ito
22. *Hypoxyton pruinaum* (Klotzsche) Cke.
23. *Melampsora farlowii* (Arthur) Davis
24. *Melampsora medusae* Thüm (Syn. *M. albertensis* Arthur)
25. *Mycosphaerella fijiensis* (Morelet)
26. *Mycosphaerella musicola* (Leach)
27. *Mycosphaerella populorum* Thomp. (*Septoria musiva* Peck)
28. *Ophiostoma (Ceratocystis) roboris* C. Georgescu et I. Teodoru
29. *Phymatotrichum omnivorum* (Shaer) Dugg.
30. *Phytophthora palmivora* Butl.
31. *Phytophthora cactorum*
32. *Phytophthora nicotianae* var. *parasitica*
33. *Phytophthora citrophthora* (Smit et Smith-Leon)
34. *Paria weirii* Murr.
35. *Puccinia horiana* P. Henn
36. *Synchytrium endobioticum* (Schilb.) Perc.

e) Viren, Mykoplasmen und ähnliche Schadorganismen

1. von *Cydonia* Mill., *Fragaria* (Tourn.) L., *Malus* Mill., *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.:
 - a) Apple proliferation mycoplasma
 - b) Apricot chlorotic leafroll mycoplasma
 - c) Cherry raspleaf virus (American)

- d) Peach mosaic virus (American)
 - e) Peach phony rickettsia
 - f) Peach rosette mycoplasm
 - g) Peach yellows mycoplasm
 - h) Pear decline mycoplasm
 - i) Plum line pattern virus (American)
 - k) Raspberry leaf curl virus (American)
 - l) Sharka virus
 - m) Strawberry latent "C" virus
 - n) Strawberry vein-banding virus
 - o) Strawberry witches' broom pathogen
 - p) X-disease mycoplasm
2. Viren der Zitrusfrüchte (*Citrus* L.)
 3. Viren und Mykoplasmen der Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.):
 - a) Potato yellow dwarf virus
 - b) Potato yellow vein virus
 4. Schädliche Viren und Mykoplasmen der Weinrebe (*Vitis* L. partim)
 5. Elm phloem necrosis mycoplasm (Ulmus)
 6. Rose wilt
 7. Potato spindle tuber viroid
 8. Tornado ring spot virus
 9. Pelargonium leaf curly virus
 10. Lethal yellowing mycoplasm
 11. Sun blotch viroid
 12. Sonstige Viren, Mykoplasmen und ähnliche Schadorganismen, die auf den Kanarischen Inseln nicht vorkommen.
- f) Phanerogamen**
- *Arceuthobium* spp. (nicht europäische Arten)

ANHANG II

**Schadorganismen, deren Verbringen auf die Kanarischen Inseln verboten ist,
wenn sie sich auf bestimmten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen befinden**

a) lebende Tiere in allen Entwicklungsstadien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Anarsia</i> Zell.	<i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen
2. <i>Anthonomus grandis</i> Boh.	Pflanzen der Baumwolle (<i>Gossypium</i> sp.), ausgenommen Samen
3. <i>Bursaphelenchus xylophilus</i> (Steiner et Buhner) Nickle.	Pflanzen der Koniferen, ausgenommen Früchte und Samen und Holz von Koniferen
4. <i>Daktulosphaira vitifoliae</i> (Fitch)	Weinreben (<i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen
5. <i>Dendroctonus micans</i> Kug.	Pflanzen der Koniferen oder Holz der Koniferen mit Rinde
6. <i>Diarthronomyia chrysanthemi</i> Ahlb.	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim)
7. <i>Ditylenchus destructor</i> (Thorne)	Blumenzwiebeln und Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)
8. <i>Ditylenchus dipsaci</i> (Kühn Filipjev)	Samen und Zwiebeln von <i>Allium cepa</i> L., <i>Allium porrum</i> L. und <i>Allium schoenoprasum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt; Blumenzwiebeln und Samen der Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.)
9. <i>Gracilaria azaleella</i> Brants	Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
10. <i>Ips amitinus</i> Eichh.	Pflanzen der Koniferen oder Holz der Konifere mit Rinde
11. <i>Ips cembrae</i> Heer.	Pflanzen der Koniferen oder Holz der Koniferen mit Rinde
12. <i>Ips duplicatus</i> Sahlb.	Pflanzen der Koniferen oder Holz der Koniferen mit Rinde
13. <i>Ips typographus</i> Heer.	Pflanzen der Koniferen oder Holz der Koniferen mit Rinde
14. <i>Lampetia equestris</i> F.	Blumenzwiebeln und -knollen

Art	Befallsgegenstand
15. <i>Lasioderma serricorne</i>	Tabak (<i>Nicotiana tabacum</i>)
16. <i>Laspeyresia molesta</i> Busck	<i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen
17. <i>Leucaspis japonica</i> CKLL.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Malus</i> Mill. und <i>Pyrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
18. <i>Liriomyza trifolii</i> (Burgess)	Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> L., <i>Capsicum annuum</i> L., <i>Chrysanthemum</i> L., <i>Dendranthema (DC)</i> Des Maul, <i>Dianthus caryophyllus</i> , <i>Gerbera Cass.</i> , <i>Gypsophila</i> L., <i>Solanum lycopersicum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
19. <i>Opogona sacchari</i> Bojer	Zwiebeln der <i>Amaryllis (Hippeastrum)</i> und Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> L.
20. <i>Phthorimaea operculella</i> (Zell)	Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)
21. <i>Rhagoletis cerasi</i> L.	Kirschen (<i>Prunus avium</i> L. und <i>Prunus cerasus</i> L.)
22. Scolytidae der Koniferen	Holz von Koniferen (Coniferae) mit Rinde, mit Ursprung in nichteuropäischen Ländern
23. <i>Thaumetopoea pityocampa</i> Schiff.	Pflanzen von <i>Pinus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen
24. <i>Unaspis yanonensis</i> Kuw.	Pflanzen von <i>Citrus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen

b) Bakterien

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Corynebacterium flaccumfaciens</i> (Hedges) Dows.	Samen der Bohne (<i>Phaseolus vulgaris</i> L. und <i>Dolichos</i> Jacq.), zum Anpflanzen bestimmt
2. <i>Corynebacterium insidiosum</i> (Mc Cull.) Jensen	Samen der Luzerne (<i>Medicago sativa</i> L.) Samen der Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i> L.)
3. <i>Corynebacterium michiganense</i> (E. F. Sm.) Jensen	Samen von Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i> L.)
4. <i>Erwinia chrysanthemi</i> Burk. et al.	Nelken (<i>Dianthus</i> L.), Chrysanthemen

Art	Befallsgegenstand
	(Chrysanthemum Tourn ex L. partim), ausgenommen Schnittblumen und Samen
5. <i>Pseudomonas caryophylli</i> (Burk>.) Starr.et Burrill.	Nelken (<i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnittblumen und Samen
6. <i>Pseudomonas gladioli</i> Severini (Syn. <i>P.</i> <i>marginata</i> (Mc Cull.) Stapp)	Knollen von Gladiolen (<i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.) und von Freesien (<i>Freesia</i> Klatt)
7. <i>Pseudomonas glycinea</i>	Samen der Sojabohne (<i>Glycine</i> max L. Merr.) , zum Anpflanzen bestimmt
8. <i>Pseudomonas pisi</i> (Sackett)	Samen der Erbse (<i>Pisum sativum</i> L.)
9. <i>Pseudomonas solanacearum</i> (E.F. Sm.) Jensen	Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)
10. <i>Pseudomonas woodsii</i> (E.F. Sm.)Stev.	Nelken (<i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnittblumen und Samen
11. <i>Xanthomonas fragariae</i> Kennedy et King	Pflanzen von <i>Fragaria</i> (Tourn.) L, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
12. <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> (E.F. Smith) Dye	Pflanzen von <i>Prunus</i> L, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
13. <i>Xanthomonas vesicatoria</i> (Doidge) Dows.	Samen der Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i> L.)

c) Pilze

Art	Befallsgegenstand
1. <i>Ascochyta chlorospora</i> Speg	Mandeln (<i>Prunus amygdalus</i> Batsch), zum Anpflanzen bestimmt, sowie Früchte mit vollständig oder teilweise vorhandener äußerer Schale
2. <i>Atropellis</i> spp.	<i>Pinus</i> L.
3. <i>Ceratocystis coerulescens</i> (Münch) Back.	Pflanzen von <i>Acer saccharum</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika, Holz von <i>Acer</i> <i>saccharum</i> , mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika
4. <i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i> Walt.	Pflanzen von <i>Platanus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen, Holz von <i>Platanus</i> L.

Art	Befallsgegenstand
5. <i>Cercospora pini-densiflorae</i> Hori et Nambu	Pflanzen von <i>Pinus</i> , Holz von <i>Pinus</i> ausgenommen Früchte und Samen,
6. <i>Corticium salmonicolor</i> Berk. et Br.	Zitrusfrüchte (<i>Citrus</i> L.)
7. <i>Didymella chrysanthemi</i> (Tassi) Gari	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim) baldi et Gullino (Syn. <i>Mycosphaerella ligulicola</i> Baker et al.)
8. <i>Discula platini</i> Saac.	Pflanzen von <i>Platanus</i>
9. <i>Fusarium oxysporum</i> Schlecht. f. sp. <i>gladioli</i> (Massey) Snyd. et Hañs.	Knollen von Freesie (<i>Freesia</i> Klatt), Gladiole (<i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.), Krokus (<i>Crocus</i> L.) und Iris (<i>Iris</i> L.)
10. <i>Gloeosporium limeticola</i> Clausen	Zitrusfrüchte (<i>Citrus</i> L.)
11. <i>Glomerella gossypii</i>	Samen der Baumwolle (<i>Gossypium</i> Sp.), zum Anpflanzen bestimmt
12. <i>Guignardia baccae</i> (Cav.) Jacz.	Weinreben (<i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen
13. <i>Ovulinia azaleae</i> Weiss	Azaleen (<i>Rhododendron</i> L. partim)
14. <i>Phialophora cinerescens</i> (Wr.) van Beyma	Nelken (<i>Dianthus</i> L.), ausgenommen Schnittblumen und Samen
15. <i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister) Boerema	Pflanzkartoffeln mit Ursprung in Ländern außerhalb der Gemeinschaft
16. <i>Phoma exigua</i> var. <i>foveata</i> (Foister) Boerema, sofern dieser Schadorganismus einen mehr als geringfügigen Befall mit Trockenfäule verursacht hat	Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)
17. <i>Phytophthora cinnamomi</i> Rands	Avocado (<i>Persea</i> Mill.),
18. <i>Phytophthora fragariae</i> Hickman	Pflanzen der Erdbeere (<i>Fragaria</i> Tourn. ex L.), ausgenommen Früchte und Samen
19. <i>Puccinia pelargonii-zonalis</i> Doidge	Geranien (<i>Pelargonium</i> L'Hérit. partim)
20. <i>Scirrhia acicola</i> (Dearn.) Siggers	Pflanzen von <i>Pinus</i> , ausgenommen Früchte und Samen, Holz von <i>Pinus</i>
21. <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker	Pflanzen von <i>Pinus</i> , ausgenommen Früchte und

Art	Befallsgegenstand
	Samen, Holz von <i>Pinus</i>
22. <i>Sclerotinia bulborum</i> (Wakk) Rehm	Blumenzwiebeln
23. <i>Sclerotinia convoluta</i> Drayt.	Rhizome von Iris (<i>Iris</i> L.)
24. <i>Septoria gladioli</i> Pass.	Blumenzwiebeln und -knollen
25. <i>Stagonospora curtisii</i> Berk.	<i>Amaryllis</i> (<i>Hippeastrum</i>)
26. <i>Stromatinia gladioli</i> (Drat.) Whet.	Blumenzwiebeln und -knollen
27. <i>Uromyces</i> spp.	Gladiolen (<i>Gladiolus</i> Tourn. ex L.)
28. <i>Verticillium albo-atrum</i> Reinke et Berth.	Hopfen (<i>Humulus lupulus</i> L.)

d) Viren und virusähnliche Krankheitserreger

Art	Befallsgegenstand
1. Arabis mosaic virus	Erdbeeren (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), Brombeeren/Himbeeren (<i>Rubus</i> L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
2. Beet curly top virus	Pflanzen von <i>Beta</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
3. Beet leaf curl virus	Zuckerrüben (<i>Beta vulgaris</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
4. Black raspberry latent virus	<i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
5. Cherry leaf roll virus	<i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
6. Cherry necrotic rusty mottle virus	Süßkirsche (<i>Prunus avium</i> L.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
7. Chrysanthemum stunt viroid	Chrysanthemen (<i>Chrysanthemum</i> Tourn. ex L. partim), ausgenommen Samen und Schnittblumen
8. Little-cherry-Krankheitserreger	Sauerkirsche (<i>Prunus cerasus</i> L.), Süßkirsche (<i>Prunus avium</i> L.), Zierkirschen (<i>Prunus incisa</i> Thunb., <i>Prunus sargentii</i> Rehd., <i>Prunus serrula</i> Franch., <i>Prunus serrulata</i> Lindl., <i>Prunus speciosa</i> (Koidz.) Ingram, <i>Prunus subhirtella</i> Miq., <i>Prunus</i>

Art	Befallsgegenstand
	<i>yedoensis</i> Matsum.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in nichteuropäischen Ländern
9. Prunus necrotic ringspot virus	<i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt
10. Raspberry ringspot virus	Erdbeere (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), Brombeere/Himbeere (<i>Rubus</i> L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
11. Stolbur-Krankheitserreger	Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)
12. Strawberry crinkle virus	Erdbeere (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
13. Strawberry latent ringspot virus	Erdbeere (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), Brombeere/Himbeere (<i>Rubus</i> L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
14. Strawberry yellow edge virus	Erdbeere (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen
15. Tomato black ring virus	Erdbeere (<i>Fragaria</i> (Tourn.) L.), Brombeere/Himbeere (<i>Rubus</i> L. partim), zum Anpflanzen bestimmt, <i>ausgenommen</i> Samen
16. Tomato spotted wilt virus	Knolle der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)

ANHANG III

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und Kultursubstrate mit Ursprung in den mit Bezug auf sie genannten Ländern, deren Verbringen auf die Kanarischen Inseln verboten ist

Bezeichnung	Ursprungsland
1. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., ausgenommen Früchte, <i>Fortunella Swingle</i> und <i>Poncirus Raf.</i>	Alle Länder
2. Früchte von <i>Citrus</i> L.	Alle Länder, ausgenommen die spanische Halbinsel
3. Pflanzen von <i>Eucalyptus</i> L'Hérit, ausgenommen Früchte und Samen	Alle Länder
4. Pflanzen von <i>Abies</i> Mill., <i>Picea</i> A. Dietr., <i>Pinus</i> L., <i>Populus</i> L. und <i>Quercus</i> L., ausgenommen Früchte und Samen	Außereuropäische Länder
5. Pflanzen von <i>Larix</i> Mill., ausgenommen Früchte und Samen	Länder in Nordamerika und Asien
6. Pflanzen von <i>Tsuga</i> Carr. und <i>Pseudotsuga</i> Carr., ausgenommen Früchte und Samen	Länder in Nordamerika
7. Lose Rinde von Koniferen (Coniferae) <i>Eucalyptus</i> , <i>Castanea</i> Mill. und <i>Ulmus</i> Lw	Alle Länder —
8. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausgenommen <i>Quercus suber</i> L.	Länder in Nordamerika, Rumänien und UdSSR
9. Lose Rinde von <i>Populus</i> L.	Länder in Amerika
10. Pflanzen von Solanaceae, zum Anpflanzen bestimmt, Alle Länder ausgenommen Samen und Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)	Alle Länder

<p>11. Knollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.),</p>	<p>Alle Länder, ausgenommen die europäischen Länder (außer Türkei und UdSSR), Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Syrien und Tunesien, vorausgesetzt, dass diese Länder als frei von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> anerkannt sind</p>
<p>12. Pflanzen von <i>Cotoneaster</i> (B. Ehrhw) Med., <i>Crataegus</i> L., <i>Sorbus aria</i> L., <i>Stranvaesia davidiana</i> Oeche, ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Alle Länder</p>
<p>13. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Pyracantha</i> M. J. Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., ausgenommen <i>Sorbus intermedia</i> L., <i>Stranvaesia</i> Lindl., ausgenommen Früchte und Samen, in dem Zeitraum vom 16. April bis 31. Oktober</p>	<p>Mitgliedstaaten oder Gebiete in Mitgliedstaaten, die nicht als frei von <i>Erwinia amylovora</i> anerkannt sind</p>
<p>14. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Pyracantha</i> M.J. Roem., <i>Pyrus</i> L., <i>Sorbus</i> L., <i>Stranväsia</i> Lindl., ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Länder, die nicht der EWG angehören, in denen ein Auftreten von <i>Erwinia amylovora</i> bekannt ist</p>
<p>15. Vom 16. April bis 30. September, wenn sie ihren Ursprung in Ländern der EWG haben, oder während des ganzen Jahres, wenn sie aus den übrigen Ländern stammen, Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> Lindl., <i>Cornus</i> L., <i>Cydonia</i> Mill., <i>Malus</i> Mill., <i>Mespilus</i> L., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Sorbus</i> L., <i>Sympt10ricarpos</i> Durham, ausgenommen Früchte, Samen und Zweige für Zierzwecke</p>	<p>Länder, in denen ein Vorkommen von <i>Quadrastidiotus perniciosus</i> bekannt ist</p>
<p>16. Pflanzen der Weinrebe (<i>Vitis</i> L. partim), ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>Alle Länder</p>
<p>17. Pflanzen der Gattungen:</p>	

17.1 <i>Ananas</i> Mill., ausgenommen <i>A. bracteatus</i> var. <i>striatus</i> M.B. Foster, <i>Annona</i> L., ausgenommen <i>A. cherimola</i> Mill., <i>Carica</i> L., <i>Heliconia</i> L., <i>Litchi</i> Sonner, <i>Mangifera</i> L., <i>Musa</i> L., <i>Passiflora</i> P. V. Ball., <i>Persea</i> Mill., <i>Psidium</i> L., <i>Ravenala</i> Adans, <i>Strelitzia</i> Friand., ausgenommen Früchte	Alle Länder
17.2 <i>Annona cherimola</i> Mill., ausgenommen Früchte	Andere Länder als EU-Länder
18. Frische Früchte der Gattungen:	
18.1 <i>Ananas</i> , <i>Annona</i> L., ausgenommen <i>Annona cherimola</i> Mill., <i>Carica</i> , <i>Litchi</i> , <i>Mangifera</i> , <i>Musa</i> , <i>Passiflora</i> , <i>Persea</i> , <i>Psidium</i> und andere frische Früchte, die hauptsächlich in tropischen Gebieten angebaut werden	Alle Länder
18.2 <i>Actinidia</i> , <i>Annona cherimola</i> Mill., <i>Cyphomandra</i>	Länder außerhalb der EWG
18.3 <i>Cydonia</i> , <i>Malus</i> , <i>Prunus</i> , <i>Pyrus</i> , <i>Ribes</i> und andere frische Früchte, die nicht unter 18.1 und 18.2 genannt werden	Außereuropäische Länder, wo das Vorkommen nichteuropäischer Trypetidae bekannt ist, die die genannten Früchte befallen
19. Luzerne (<i>Medicago sativa</i>) L.), ausgenommen Samen und Produkte aus künstlich getrocknetem Heu	Alle Länder
20. Getreidestroh	Länder außerhalb der EWG
21. Getrocknetes Zuckerrohr (<i>Arundo donax</i> L.)	Länder außerhalb der EWG
22. Kultursubstrate, ausgenommen von Regenwürmern produzierter Humus	Alle Länder, ausgenommen die der EWG zugehörigen Länder, vorausgesetzt, dass diese Substrate Prozessen und industriellen Verarbeitungsverfahren unterzogen werden, welche die vollständige Vernichtung von lebenden Schadorganismen garantieren

23. Kultursubstrate, die Pflanzen anhaften oder in welche diese eingebettet sind, die Erde enthalten	Alle Länder
24. Pflanzen von <i>Palmae</i> , außer Früchte und Samen, mit einem Stammdurchmesser am Wurzelhals von mindestens 5 cm	Alle Länder, einschließlich das spanische Festland, die Balearen und Ceuta und Melilla

ANHANG IV
Besondere Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen

TEIL I
Holz und Rinde

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
1. Holz von Koniferen (Coniferae)	a) Das Holz muss entrindet sein, oder b) Das Holz selbst oder seine Verpackung muss den üblichen Handelskonventionen entsprechend deutlich den Stempel "K.D." ("KILN DRIED") oder einen anderen international anerkannten Stempel tragen, welcher bestätigt, dass das Holz über einen angemessenen Zeitraum und bei angemessener Temperatur in einer Kammer auf einen Feuchtigkeitsgehalt von unter 20 v. H., errechnet aus der Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung getrocknet worden ist.
2. Schnittholz von <i>Acer saccharum</i> mit Ursprung in den Vereinigten Staaten	Das Holz selbst oder seine Verpackung muss den üblichen Handelskonventionen entsprechend deutlich den Stempel "K.D." ("KILN DRIED") oder einen anderen international anerkannten Stempel tragen, welcher bestätigt, dass das Holz über einen angemessenen Zeitraum und bei angemessener Temperatur in einer Kammer auf einen Feuchtigkeitsgehalt von unter 20 v. H., errechnet aus der Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung getrocknet worden ist.

3. Holz von Castanea und Quercus	
3.1 einschließlich Holz, das seine natürliche Oberflächenrundung verloren hat, mit Ursprung in Nordamerika	<p>a) Das Holz muss entrindet sein, und</p> <p>b) das Holz muss so zugeschnitten sein, dass es seine Oberflächenrundung verloren hat, oder</p> <p>c) amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes 20 v. H., errechnet aus der Trockenmasse, nicht überschreitet, oder 2. das Holz einer angemessenen desinfizierenden Behandlung mit Heißluft oder heißem Wasser unterzogen worden ist, oder <p>d) bei geschnittenem Holz mit oder ohne Restrinde muss das Holz selbst oder seine Verpackung den üblichen Handelskonventionen entsprechend deutlich den Stempel "K.D." ("KILN DRIED") oder einen anderen international anerkannten Stempel tragen, welcher bestätigt, dass das Holz über einen angemessenen Zeitraum und bei angemessener Temperatur in einer Kammer auf einen Feuchtigkeitsgehalt von unter 20 v. H., errechnet aus der Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung getrocknet worden ist.</p>
3.2 mit Ursprung in Rumänien und der UdSSR	<p>a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Ophiostoma roboris und Endothia parasitica bekannt sind, oder</p> <p>b) das Holz muss entrindet sein und ferner die besonderen Anforderungen in Abschnitt b), c) I. oder c) 2. unter Nummer 3.1 erfüllen;</p> <p>c) das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche die Anforderung unter a) im einzelnen aufführt.</p>
3.3 mit Ursprung in anderen Ländern als den Ländern Nordamerikas, Rumänien und der UdSSR	<p>a) Das Holz muss entrindet sein oder</p> <p>b) amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von Endothia parasitica bekannt sind.</p>

<p>4. Schnittholz von <i>Platanus</i> mit Ursprung in den Vereinigten Staaten</p>	<p>Das Holz selbst oder seine Verpackung muss den üblichen Handelskonventionen entsprechend deutlich den Stempel "K.D." ("KILN DRIED") oder einen anderen international anerkannten Stempel tragen, welcher bestätigt, dass das Holz über einen angemessenen Zeitraum und bei angemessener Temperatur in einer Kammer auf einen Feuchtigkeitsgehalt von unter 20 v. H., errechnet aus der Trockenmesse, zum Zeitpunkt der Behandlung getrocknet worden ist.</p>
<p>5. Schnittholz von <i>Platanus</i> mit Ursprung in anderen Ländern als den Ländern Nordamerikas, in welchen ein Vorkommen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i> bekannt ist</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Ceratocystis fimbriata</i> bekannt sind, oder</p> <p>b) das Holz selbst oder seine Verpackung muss den üblichen Handelskonventionen entsprechend deutlich den Stempel "K.D." ("KILN DRIED") oder einen anderen international anerkannten Stempel tragen, welcher bestätigt, dass das Holz über einen angemessenen Zeitraum und bei angemessener Temperatur in einer Kammer auf einen Feuchtigkeitsgehalt von unter 20 v. H. , errechnet aus der Trockenmesse, zum Zeitpunkt der Behandlung getrocknet worden ist.</p>
<p>6. Holz von <i>Populus</i> mit Ursprung in den Ländern Amerikas</p>	<p>Das Holz muss entrindet sein.</p>
<p>7. Holz von <i>Ulmus</i> mit Ursprung in allen Ländern</p>	<p>Das Holz muss entrindet sein.</p>
<p>8. Holz von <i>Eucalyptus</i></p>	<p>a) Das Holz ist vor dem Versand einer angemessenen Behandlung unterzogen worden, oder</p> <p>b) das Holz ist entrindet worden und hat seinen Ursprung in einem Gebiet, das frei von <i>Phoracantha</i> spp. ist.</p>
<p>9. Lose Rinde von <i>Quercus</i> L., ausgenommen von <i>Quercus suber</i> L., mit Ursprung in anderen Ländern als den Ländern Nordamerikas, Rumänien und der UdSSR</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in Gebieten hat, die als frei von <i>Endothia parasitica</i> bekannt sind.</p>

TEIL II

Bewurzelte Pflanzen, Kultursubstrate und unbewurzeltes pflanzliches Vermehrungsmaterial, einschließlich Früchte und Samen, sofern sie nicht ausgeschlossen sind

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
10. Pflanzen von <i>Castanea</i> :	
10.1 mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Anzeichen von <i>Endothia parasitica</i> beobachtet worden sind.
10.2 mit Ursprung in Nordamerika, Rumänien und der UdSSR	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> und <i>Ophiostoma roboris</i> bekannt sind.
11. Pflanzen von <i>Pinus</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Europas	Amtliche Feststellung, dass a) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Anzeichen von <i>Cronartium quercuum</i> , <i>Scirrhia acciccola</i> oder <i>Scirrhia pini</i> beobachtet worden sind, b) die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Thaumetopoea pityocampa</i> bekannt sind.
12. Pflanzen von <i>Cedrus</i> , ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Thaumetopoea pityocampa</i> bekannt sind.
13. Pflanzen von <i>Populus</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Europas	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung Anzeichen von <i>Mycosphaerella populorum</i> (<i>Septoria musiva</i>) beobachtet worden sind.
14. Pflanzen von <i>Pseudotsuga</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Asien	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Guignardia laricina</i> beobachtet

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	worden sind.
15.Pflanzen von <i>Pseudotsuga</i> und <i>Larix</i> , ausgenommen Früchte und Samen mit Ursprung in den Ländern Amerikas	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Melampsora medusae</i> beobachtet worden sind.
16.Pflanzen von <i>Quercus</i>	
16.1 mit Ursprung in europäischen Ländern	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Endothia parasitica</i> oder <i>Cronartium quercuum</i> beobachtet worden sind.
16.2 mit Ursprung in Rumänien und der UdSSR	Zusätzlich zu der Anforderung unter 16.1: a) amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Cronartium fusiforme</i> beobachtet worden sind, und b) dass die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von <i>Ceratocystis fagacearum</i> und <i>Ophiostoma roboris</i> bekannt sind.
17.Pflanzen von <i>Ulmus</i> , ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in den Ländern Nordamerikas	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von Elm phloem-Nekrose der Ulme beobachtet worden sind.
18.Pflanzen von <i>Ulmus</i> und <i>Zelkova</i> , ausgenommen Früchte und Samen	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Ceratocystis ulmi</i> beobachtet worden sind.
19.Pflanzen von <i>Platanus</i> , ausgenommen Früchte und Samen mit Ursprung in den	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder auf der

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Vereinigten Staaten oder anderen Ländern, wo das Vorkommen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i> bekannt ist.	Anbaufläche noch ir1 deren unmittelbarer Umgebung Anzeichen von <i>Ceratocystis fimbriata</i> var. <i>platani</i> beobachtet worden sind.
20. Pflanzen von Koniferen mit einer Höhe von mehr als 3 m, zum Anpflanzen bestimmt	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen in Baumschulen erzeugt worden sind und dass die Anbaufläche frei von <i>Dendroctonus micans</i> , <i>Ips amitinus</i> , <i>Ips cembrae</i> , <i>Ips duplicatus</i> und <i>Ips typographus</i> ist.
21. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i> , <i>Cornus</i> , <i>Cydonia</i> , <i>Malus</i> , <i>Mespilus</i> , <i>Prunus</i> , <i>Pyrus</i> , <i>Ribes</i> , <i>Sorbus</i> und <i>Symphoricarpos</i> , ausgenommen Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken, mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern, in denen das Auftreten von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschriften der Verordnung des Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion vom 28. Februar 1986 zur Bekämpfung von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> eingehalten worden sind, und 2. die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, welche als frei von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> anerkannt sind, und seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden auf der Anbaufläche sowie in deren unmittelbarer Umgebung kein Befall mit dem genannten Insekt beobachtet worden ist, oder 3. seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden weder auf der Anbaufläche noch in deren unmittelbarer Umgebung ein Befall mit <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> beobachtet worden ist und die Pflanzen in einer günstigen Entwicklungsstufe einer Begasung oder einer anderen geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sind. <p>b) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss die erfüllten Bedingungen aus Absatz a)2 oder a)3 im einzelnen aufführen</p>
22. Pflanzen von <i>Amelanchier</i> , <i>Cercidiphyllum</i> , <i>Euonymus</i> , <i>Fagus</i> , <i>Juglans</i> , <i>Ligustrum</i> , <i>Lonicera</i> , <i>Populus</i> , <i>Ptelea</i> , <i>Pyracantha</i> , <i>Rosa</i> , <i>Salix</i> , <i>Spiraea</i> , <i>Syringa</i> , <i>Tilia</i> , <i>Ulmus</i> , ausgenommen Früchte, Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Vorschriften der Verordnung des Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentacion vom 28. Februar 1986 zur Bekämpfung von <i>Quadraspidiotus</i></p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>und Pflanzenteile zu Zierzwecken mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern, in welchen das Vorkommen von <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> bekannt ist</p>	<p><i>perniciosus</i> eingehalten worden sind;</p> <p>b) seit Beginn der letzten zwei abgeschlossenen Vegetationsperioden auf der Anbaufläche sowie in deren unmittelbarer Umgebung kein Befall mit <i>Quadraspidiotus perniciosus</i> beobachtet worden ist, oder</p> <p>c) im Falle von Rosa die Pflanzen gemäß einer Übereinkunft zwischen den amtlichen Pflanzenschutzdiensten Spaniens und des Ursprungslandes einer geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorganismus unterzogen worden sind.</p>
<p>23. Pflanzen von <i>Chaenomeles</i>, <i>Cydonia</i>, <i>Malus</i>, <i>Pyracantha</i>, <i>Pyrus</i>, <i>Sorbus</i>, ausgenommen <i>Sorbus intermedia</i>, <i>Stranvaesia</i>, ausgenommen Früchte und Samen</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflanzen ihren Ursprung entweder in Griechenland, Irland, Italien, Portugal oder dem Vereinigten Königreich (Nordirland) oder in anderen Ländern oder Gebieten haben, welche als frei von <i>Erwinia amylovora</i> anerkannt sind, sofern diese Länder gegen die Einschleppung dieses Schadorganismus wirksam geschützt sind und dass (die Pflanzen) in Baumschulen erzeugt worden sind, welche ausschließlich Material verwendet haben, das aus den genannten Ländern oder Gebieten stammt, oder 2. die Pflanzen <ol style="list-style-type: none"> 2.1 auf einem Feld erzeugt worden sind, <ol style="list-style-type: none"> 2.1.1 das in einer amtlich begrenzten "Schutzzone" von mindestens 50 km² liegt, in der Wirtspflanzen zumindest einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterliegen, das die Geringhaltung der Gefahr der Ausbreitung von <i>Erwinia amylovora</i> zum Ziel hat; 2.1.2 das vor Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode in Obereinstimmung mit den Bedingungen unter Punkt 2. für den Anbau von Pflanzen amtlich zugelassen wurde und diese Zulassung unter

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Angabe der Lage des Feldes, der Art und annähernden Zahl der dort anzubauenden Pflanzen sowie des Datums der Zulassung vor dem Monat Juli der Kommission mitgeteilt worden ist;</p> <p>2.1.3 das seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode als frei von <i>Erwinia amylovora</i> befunden worden ist durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - amtliche Inspektionen, die mindestens zweimal pro Jahr auf dem Feld selbst sowie in einem Umkreis von mindestens 250 m durchgeführt worden sind, einmal während der Monate Juli/ August, ein zweites Mal im September/Oktober, oder im Falle von Ländern auf der südlichen Halbkugel während der Monate Januar/Februar bzw. März/April, und - amtliche Stichprobenkontrollen in einem un-mittelbaren Umkreis von mindestens 1 km an sorgfältig ausgewählten Stellen, wo insbesondere geeignete Indikatorpflanzen vorkommen, und zwar mindestens einmal pro Jahr während der Monate Juli bis Oktober oder im Falle von Ländern auf der südlichen Halbkugel während der Monate Januar bis April, und - amtliche Tests unter Verwendung geeigneter Laborverfahren an Proben, die vom Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an amtlich entnommen worden sind von Pflanzen auf dem Feld oder aus anderen Teilen der "Schutzzone", die Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> gezeigt haben; <p>2.1.4 von dem ebenso wie von den restlichen Teilen der "Schutzzone" keine Wirtspflanzenkultur, welche Anzeichen von <i>Erwinia amylovora</i> gezeigt hat, ohne amtliche</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Untersuchung oder Zustimmung entfernt worden ist, und</p> <p>2.2 angemessenen administrativen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Identität unterworfen worden sind, wie beispielsweise einer Kennzeichnung des Feldes im Falle von Obstbäumen oder anderen ähnlichen Maßnahmen.</p> <p>b) Die Pflanzen sind so verpackt und die Packstücke mit verschiedenen amtlichen Kennzeichen versehen, dass ihre Identifizierung während des Versandes gewährleistet ist; dieselbe Kennzeichnung muss in dem Pflanzengesundheitszeugnis enthalten sein.</p>
<p>24. Pflanzen von Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea, Strelitziaceae, bewurzelt oder mit anhaftendem Kultursubstrat oder in solches eingebettet</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in und Herkunft aus einem Land haben, das als frei von <i>Radopholus citrophilus</i> und <i>Radopholus similis</i> bekannt ist.</p> <p>b) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche die Anforderung unter a) im einzelnen auführt.</p>
<p>25. Pflanzen von <i>Cydonia</i> Mill., <i>Fragaria</i> (Tourn.) L., <i>Malus</i> Mill., <i>Prunus</i> L., <i>Pyrus</i> L., <i>Ribes</i> L., <i>Rosa</i> L., <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die in Anhang I Teil e) Nr. 12 genannten Schadorganismen verursacht werden, an den Pflanzen der Anbaufläche beobachtet worden sind.</p>
<p>26. Pflanzen von <i>Cydonia oblonga</i> Mill., <i>Pyrus communis</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von Pear decline mycoplasma bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen von einer Anbaufläche stammen, von der und aus deren unmittelbarer Umgebung alle Pflanzen, welche Anzeichen gezeigt haben, nach denen sie des Befalls mit Pear decline mycoplasma verdächtig waren, als Folge der während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden durchgeführten Inspektionen entfernt worden sind.</p>
<p>27. Pflanzen von <i>Malus pumila</i> (Willd.), zum</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von Apple proliferation mycoplasm bekannt ist</p>	<p>a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die als frei von Apple proliferation mycoplasm bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen, ausgenommen aus Samen gezogene Pflanzen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder 2. unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und während der letzten sechs abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf Apple proliferation mycoplasm unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, und <p>c) an den Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen aus der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Apple proliferation mycoplasm verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
<p>28. Pflanzen von <i>Malus</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Cherry raspleaf virus (American) und Tomato ringspot virus bei <i>Malus</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <p>2. unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>b) an den Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
<p>29. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Apricot chlorotic leafroll mycoplasma, <i>Xanthomonas campestris</i> pv. <i>pruni</i> bekannt ist, sowie Pflanzen von <i>Prunus avium</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Cherry necrotic rusty mottle virus bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass an den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
<p>30. Pflanzen der folgenden Prunus-Arten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten des Sharka virus bekannt ist:</p> <p><i>Prunus amygdalus</i> Batsch. <i>Prunus armeniaca</i> L. <i>Prunus blireiana</i> Andre <i>Prunus brigantins</i> Vill. <i>Prunus cerasifera</i> Ehrh. <i>Prunus cistena</i> Hansen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, ausgenommen aus Samen gezogene Pflanzen,</p> <p>1. im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf das Sharka virus unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p><i>Prunus curdica</i> Fenzl. et Fritsch <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>domestica</i> L. <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>insititia</i> (L.) C.K. Schneid. <i>Prunus domestica</i> ssp. <i>italica</i> (Borkh.) Hegi <i>Prunus glandulosa</i> Thunb. <i>Prunus holoserica</i> Batal. <i>Prunus hortulana</i> Bailey <i>Prunus japonica</i> Thunb. <i>Prunus mandshurica</i> (Maxim) Koehne <i>Prunus maritima</i> Marsh. <i>Prunus mume</i> Sieb. et Zucc. <i>Prunus nigra</i> Ait. <i>Prunus persica</i> (L.) Batsch <i>Prunus salicina</i> L. <i>Prunus sibirica</i> L. <i>Prunus simonii</i> Carr. <i>Prunus spinosa</i> L. <i>Prunus tomentosa</i> Thunb. <i>Prunus triloba</i> Lindl. Andere für Sharka virus anfällige Prunus-Arten</p>	<p>und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat, oder</p> <p>2. unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf das Sharka virus unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesem Schadorganismus erwiesen hat,</p> <p>b) an den Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von der Krankheit, die durch das Sharka virus verursacht wird, beobachtet worden sind;</p> <p>c) Pflanzen der Anbaufläche, die Anzeichen von Krankheiten, welche durch andere Viren oder virusähnliche Krankheitserreger verursacht werden, gezeigt haben, entfernt worden sind.</p>
<p>31. Pflanzen von <i>Prunus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt,</p> <p>31.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten bestimmter Schadorganismen bei <i>Prunus</i> L. bekannt ist</p> <p>31.2 ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen bestimmter Schadorganismen bekannt ist,</p> <p>31.3 ausgenommen Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, in denen das Vorkommen bestimmter Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Diese Schadorganismen sind für den Fall unter 31.1: Tomato ringspot virus</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen</p> <p>1. im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <p>2. unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>für den Fall unter 31.2: Cherry raspleaf virus (American) Peach mosaic virus (American) Peach phony rickettsia Peach rosette mycoplasm Peach yellows mycoplasm Plum line pattern virus (American) X-disease mycoplasm</p> <p>für den Fall unter 31.3: Little cherry pathogen</p>	<p>Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>b) an den Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von den Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
<p>32. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung abgeschlossenen Vegetationsperiode an den Pflanzen in Ländern, in denen das Vorkommen von Arabis mosaic virus, Raspberry ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus, Tomato black ring virus bekannt ist, auf der Anbaufläche keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
<p>33. Pflanzen von <i>Rubus</i> L., zum Anpflanzen bestimmt</p> <p>33.1 mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen bestimmter Schadorganismen bei <i>Rubus</i> L. bekannt ist,</p> <p>33.2 ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen bestimmter Schadorganismen bekannt ist.</p> <p>Diese Schadorganismen sind</p> <p>für den Fall unter 33.1: Tomato ringspot virus Black raspberry latent virus Cherry leafroll virus Prunus necrotic ringspot virus</p> <p>für den Fall unter 33.2:</p>	<p>a) Die Pflanzen müssen frei von Blattläusen, einschließlich Blattlauseiern, sein.</p> <p>b) Amtliche Feststellung, dass</p> <p>1. die Pflanzen</p> <p>1.1 im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <p>1.2 unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
Raspberry leaf curl virus	<p>amtlichen Test zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>2. an den Pflanzen auf der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen aus der unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
34. Pflanzen von <i>Fragaria</i> (Tourn.) L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von <i>Phytophthora fragariae</i> , <i>Xanthomonas fragariae</i> , Arabis mosaic virus, Raspberry-ringspot virus, Strawberry latent ringspot virus und Tomato black ring virus bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an den Pflanzen der Anbaufläche keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.
35. Pflanzen von <i>Fragaria</i> (Tourn.) L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von Strawberry latent "C" virus, Strawberry vein-banding virus, Strawberry witches' broom pathogen, Strawberry yellow edge virus, Strawberry crinkle virus bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen, ausgenommen aus Samen gezogene Pflanzen,</p> <p>1. im Rahmen eines Zertifizierungssystems amtlich anerkannt worden sind, das voraussetzt, dass sie unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten und amtlichen Tests zumindest auf die genannten Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat, oder</p> <p>2. unmittelbar von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten wird und während der letzten drei abgeschlossenen Vegetationsperioden mindestens einem amtlichen Test zumindest auf die genannten</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>Schadorganismen unter Verwendung geeigneter Indikatoren oder gleichwertiger Verfahren unterworfen worden ist und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen hat,</p> <p>b) an den Pflanzen der Anbaufläche oder an anfälligen Pflanzen in ihrer unmittelbaren Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten, die durch die genannten Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind.</p>
36. Pflanzen von <i>Rosa</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von Rose wilt bekannt ist	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an den Pflanzen der Anbaufläche keine Anzeichen von Krankheiten, die durch Rose wilt verursacht werden, beobachtet worden sind.
37. Pflanzen von <i>Humulus lupulus</i> , ausgenommen Samen und geernteter Hopfen	Amtliche Feststellung, dass seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode an den Pflanzen der Anbaufläche keine Anzeichen von <i>Verticillium albo-atrum</i> beobachtet worden sind.
38. Pflanzen von <i>Beta</i> spp., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	
38.1 mit Ursprung in allen Ländern	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet curly top virus beobachtet worden sind.
38.2 mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von Beet leaf curl virus bekannt ist	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) im Anbauggebiet kein Vorkommen von Beet leaf curl virus bekannt ist, und</p> <p>b) an den Pflanzen der Anbaufläche oder in unmittelbarer Umgebung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Beet leaf curl virus beobachtet worden sind.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
39. Pflanzen, ausgenommen Samen, von <i>Apium</i> , <i>Allium</i> , ausgenommen <i>A. sativum</i> L., <i>Beta</i> und <i>Daucus</i>	<p>a) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche besagt, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> bekannt sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen müssen frei von Blättern sein.</p>
40. Pflanzen, ausgenommen Samen, von <i>Brassica</i> (ausgenommen <i>B. oleracea</i> L. var. <i>gemminifera</i> D. C.), <i>Cichorium</i> (ausgenommen <i>C. intybus</i>), <i>Lactuca</i> , <i>Petroselinum</i> , Spinacea	Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche besagt, dass die Pflanzen ihren Ursprung in Ländern haben, die als frei von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> bekannt sind.
41. Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> , <i>Dianthus</i> und <i>Pelargonium</i> , ausgenommen Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche keine Anzeichen eines Befalls mit <i>Epichoristodes acerbella</i>, <i>Helicoverpa armigera</i>, <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) und <i>Spodoptera litura</i> (F.) beobachtet worden sind, oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung gegen die genannten Schadorganismen unterworfen worden sind.</p>
42. Pflanzen von <i>Chrysanthemum</i> , ausgenommen Samen	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass die Pflanzen höchstens in dritter Generation von Material abstammen, das sich bei virologischen Tests als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat, oder dass die Pflanzen unmittelbar von Material abstammen, von dem sich eine repräsentative Probe von mindestens 10 90 bei einer amtlichen Prüfung zum Zeitpunkt der Blüte als frei von Chrysanthemum stunt viroid erwiesen hat,</p> <p>b) dass das amtliche Zeugnis höchstens 48 Stunden vor dem erklärten Zeitpunkt des Verlassens der Anbaufläche ausgestellt worden ist,</p> <p>c) dass die Pflanzen und Stecklinge von einem Erzeugungsort stammen,</p> <p>1. der in den drei Monaten vor dem Versand</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>mindestens einmal monatlich amtlich untersucht wurde und auf dem während dieser Zeit keinerlei Anzeichen von <i>Puccinia horiana</i> beobachtet worden sind</p> <p>2. dessen unmittelbare Umgebung in den letzten drei Monaten vor dem Versand als frei von <i>Puccinia horiana</i> bekannt war,</p> <p>d) dass bei nichtbewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch auf den Pflanzen, von denen sie stammen, Anzeichen von <i>Didymella chrysanthemi</i> auftreten oder bei bewurzelten Stecklingen weder auf ihnen noch in ihrer Umgebung Anzeichen von <i>Didymella chrysanthemi</i> beobachtet worden sind.</p>
43. Pflanzen von <i>Dianthus caryophyllus</i> , ausgenommen Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) dass die Pflanzen von Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei den amtlich anerkannten Tests während der letzten zwei Jahre als frei von <i>Erwinia chrysanthemi</i>, <i>Pseudomonas caryophylli</i>, <i>Pseudomonas woodsii</i> und <i>Phialophora cinerescens</i> erwiesen hat,</p> <p>b) dass seit Beginn der letzten vollständigen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche keinerlei Anzeichen der genannten Organismen beobachtet worden sind.</p>
44. Pflanzen von <i>Gladiolus</i>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <p>1. die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das als frei von <i>Uromyces</i> spp. und <i>Ditylenchus dipsaci</i> bekannt ist, oder</p> <p>2. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode weder Anzeichen von <i>Uromyces</i> spp. noch ein Auftreten von <i>Ditylenchus dipsaci</i> festgestellt worden ist.</p> <p>b) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche die Bedingungen unter a) im einzelnen aufführt.</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
45. Pflanzen von <i>Pelargonium x hortorum</i> , einschließlich <i>P. zonale</i> und <i>domesticum</i> , ausgenommen Samen, zum Anpflanzen bestimmt und mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von Tomato ring spot virus bekannt ist	
45.1 in denen das Vorkommen von <i>Xiphinema americanum</i> oder anderen Vektoren des Tomato ring spot virus nicht bekannt ist,	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar aus Betrieben stammen, die nicht durch Tomato ring spot virus befallen sind, oder</p> <p>b) höchstens in vierter Generation von dem Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ring spot virus erwiesen hat.</p>
45.2 in denen das Vorkommen von <i>Xiphinema americanum</i> oder anderen Vektoren des Tomato ring spot virus bekannt ist.	<p>Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen</p> <p>a) unmittelbar aus Betrieben stammen, in denen weder im Boden noch auf den Pflanzen Tomato ring spot virus aufgetreten ist,</p> <p>b) höchstens in zweiter Generation von dem Ursprungsmaterial abstammen, das sich bei amtlich anerkannten Virustests als frei von Tomato ring spot virus erwiesen hat.</p>
46. Pflanzen von <i>Apium graveolens</i> , <i>Chrysanthemum</i> , <i>Dendranthema</i> , <i>Dianthus caryophyllus</i> , <i>Gerbera</i> , <i>Gypsophila</i> , zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen	
<p>46.1 mit Ursprung in einem Mitgliedstaat der EWG oder in anderen Ländern, in welchen festgestellt wurde, dass das Vorkommen nicht bekannt ist von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Amauomyza maculosa</i> - <i>Liriomyza huidobrensis</i> - <i>Liriomyza sativae</i> - <i>Liriomyza trifolii</i> <p>oder, im Falle des Auftretens von <i>Liriomyza trifolii</i> Maßnahmen</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass auf der Anbaufläche bei den amtlichen Inspektionen, die während der letzten drei Monate vor der Ernte mindestens einmal pro Monat durchgeführt worden sind, keine Anzeichen des Befalls mit <i>Liriomyza trifolii</i> beobachtet worden ist, oder</p> <p>b) dass die Pflanzen, oder im Falle von Stecklingen, die Mutterpflanzen einem amtlich zugelassenen und überwachten Bekämpfungssystem unterworfen worden sind, mit einer Behandlung, die die</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
durchgeführt worden sind, die denen der EWG gleichwertig sind	Ausrottung von <i>Liriomyza trifolii</i> auf den Pflanzen zum Ziel hat.
46.2 mit Ursprung in den Ländern Amerikas oder Ländern, die nicht unter 46.1 fallen	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche bei amtlichen Tests, die während der letzten drei Monate vor der Ernte mindestens einmal pro Monat durchgeführt worden sind, keine Anzeichen des Befalls mit <i>Amauromyza maculosa</i> , <i>Liriomyza huidobrensis</i> , <i>Liriomyza sativae</i> oder <i>Liriomyza trifolii</i> beobachtet worden ist.
47. Zwiebeln von <i>Tulipa</i> und <i>Narcissus</i>	Amtliche Feststellung, dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> beobachtet worden sind.
48. Stenge! ohne Blätter und Wurzeln von <i>Yucca</i> und <i>Dracaena</i>	a) Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen aus einem Gebiet stammen, das frei von <i>Opogona sacchari</i> ist. b) (Die Pflanzen) werden an der Einlassstelle einer geeigneten phytosanitären Behandlung unterzogen.
49. Pflanzen von <i>Yucca</i> , <i>Dracaena</i> und <i>Pandanus</i> , ausgenommen Früchte und Samen	a) Amtliche Feststellung, dass im Anbaugebiet seit Beginn der letzten zwei Jahre vor dem Versand keine Anzeichen von <i>Opogona sacchari</i> beobachtet worden sind. b) (Die Pflanzen) müssen frei von Diaspinae sein. c) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche die Bedingungen unter a) und b) im einzelnen aufführt d) (Die Pflanzen) werden an der Einlassstelle einer geeigneten phytosanitären Behandlung unterzogen.
50. Pflanzen von Orchidaceae, ausgenommen Blüten	Amtliche Feststellung, dass das anhaftende oder einbettende Kultursubstrat die Bedingungen unter Punkt 55 erfüllt.
51. Pflanzen von <i>Ananas bracteatus</i> var. <i>striatus</i>	a) Amtliche Feststellung, dass 1. die Pflanzen vom Stängel der Mutterpflanze

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>stammen;</p> <p>2. auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ein Auftreten von <i>Dysmicoccus brevipes</i>, <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> oder <i>Steneotarsonemus ananas</i> nicht beobachtet worden ist.</p> <p>b) (Die Pflanzen) müssen frei von echten Wurzeln sein.</p> <p>c) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, die besagt, dass die Bedingungen unter a) erfüllt sind.</p> <p>d) Die Pflanzen müssen an der Einlassstelle einer geeigneten phytosanitären Behandlung unterzogen werden.</p>
52. Bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt, im Freiland angebaut	Amtliche Feststellung, dass sich die Anbaufläche als frei von <i>Globodera (Heterodera) pallida</i> , <i>Globodera (Heterodera) rostochiensis</i> , <i>Synchytrium endobioticum</i> und <i>Corynebacterium sepedonicum</i> erwiesen hat.
53. Stroh von Getreide	<p>a) Amtliche Feststellung, dass (das Stroh) von Feldern stammt, in deren Umgebung sich in einem Umkreis von 10 km keine Solanaceen-Kulturen befinden.</p> <p>b) Die Lagerung und der Transport sind in einer Form erfolgt, die den Befall mit <i>Leptinotarsa decemlineata</i> verhindert.</p> <p>c) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche besagt, dass die Bedingung unter a) erfüllt ist.</p> <p>d) Der zugelassene Einfuhrzeitraum liegt zwischen dem 1. Juni und dem 30. März.</p>
54. Getrocknetes Zuckerrohr (<i>Arundo donax</i> L.)	<p>a) (Das Zuckerrohr) muss befreit sein vom letzten Blütenstand und von Rhizomen.</p> <p>b) Amtliche Feststellung, dass die Lagerung und der</p>

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	Transport in einer Form erfolgt sind, die den Befall mit <i>Leptinotarsa decemlineata</i> verhindert.
55. Kultursubstrate, die Pflanzen anhaften oder in denen diese eingebettet sind, die keine Erde enthalten	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kultursubstrat zum Pflanzzeitpunkt <ol style="list-style-type: none"> 1.1 frei von Erde und organischem Material war oder 1.2 frei von Insekten oder schädlichen Nematoden war und einem Test und einer Untersuchung oder geeigneten Behandlung unterworfen worden ist, um sicherzustellen, dass es frei von anderen Schadorganismen ist, oder 1.3 einer geeigneten Behandlung unterworfen worden ist, um sicherzustellen, dass es frei von Schadorganismen ist; 2. nach der Pflanzung innerhalb der letzten zwei Wochen vor dem Versand das Kultursubstrat von den Pflanzen entfernt wurde, abgesehen von der für das Überleben der Pflanzen während des Transportes notwendigen Mindestmenge, und dass im Falle einer Umpflanzung das für diesen Zweck verwendete Kultursubstrat frei von Erde und organischem Material ist. <p>b) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche die Anforderungen unter Absatz a), die zur Anwendung kamen, im einzelnen auführt. Im Falle, dass eine Behandlung durchgeführt wurde, muss diese in dem Pflanzengesundheitszeugnis bestätigt werden.</p>
56. Torf	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Torf seinen Ursprung in Ländern hat, die frei von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> sind, oder 2. (er) aus Torfgruben stammt, die mehr als 10 km von der nächstgelegenen Solanaceen-Kultur entfernt liegen, und aus tiefen für <i>Leptinotarsa decemlineata</i> unzugänglichen Gruben gewonnen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
	<p>worden ist.</p> <p>b) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche besagt, dass die Bedingung unter a) erfüllt ist.</p>
57. Humus, von Regenwürmern produziert	<p>a) Der Humus muss seinen Ursprung in Mitgliedstaaten der EWG haben.</p> <p>b) Der Humus muss einer geeigneten phytosanitären Behandlung unterzogen worden sein, welche die vollständige Vernichtung lebender Schadorganismen garantiert.</p> <p>c) Das Pflanzengesundheitszeugnis muss die Art und Weise der durchgeführten Behandlung im einzelnen auführen.</p>

TEIL III

Knollen der Kartoffel

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
58. Kollen der Kartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen ihren Ursprung in Ländern haben, die frei von <i>Leptinotarsa decemlineata</i> sind;</p> <p>b) (sie) vor dem Versand in angemessener Form gereinigt und verpackt worden sind;</p> <p>c) (sie) auf eine Weise transportiert werden, welche den Befall mit <i>Leptinotarsa decemlineata</i> verhindert;</p> <p>d) auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Stolbur beobachtet worden sind.</p>
58.1 mit Ursprung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	<p>Amtliche Feststellung, dass die gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend die Bekämpfung von <i>Corynebacterium sepedonicum</i> und <i>Synchytrium endobioticum</i> eingehalten worden sind.</p>

<p>58.2 mit Ursprung in Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Knollen aus Gebieten stammen, die als frei von <i>Synchytrium endobioticum</i> (alle anderen als die gewöhnliche europäische Rasse) bekannt sind,</p> <p>b) während eines Zeitraumes von zehn Jahren weder auf der Anbaufläche noch in seiner unmittelbaren Umgebung Anzeichen von <i>Synchytrium endobioticum</i> beobachtet worden sind,</p> <p>c) im Ursprungsland die Vorschriften eingehalten worden sind, die als den gemeinschaftlichen Bestimmungen betreffend die Bekämpfung von <i>Corynebacterium sepedonicum</i> gleichwertig anerkannt worden sind, wenn in diesem Land das Vorkommen dieses Schadorganismus bekannt ist.</p>
<p>58.3 mit Ursprung in Amerika und in Ländern außerhalb der Gemeinschaft, in denen das Vorkommen des Potato spindle tuber viroid bekannt ist, ausgenommen Frühkartoffeln</p>	<p>Die Keimfähigkeit der Knollen muss mittels einer angemessenen Behandlung unterbunden worden sein.</p>
<p>59. Knollen der Pflanzkartoffel (<i>Solanum tuberosum</i> L.)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Kartoffeln von einer Anbaufläche stammen, die als frei von <i>Globodera rostochiensis</i> und <i>Globodera pallida</i> befunden worden ist.</p>

TEIL IV
Samen

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände	Besondere Anforderungen
<p>60. Samen der Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Ditylenchus dipsaci</i> beobachtet worden sind und dass bei Labortests auf Grund repräsentativer Proben der genannte Schadorganismus nicht gefunden worden ist, oder</p> <p>b) dass vor der Ausfuhr eine Begasung der Samen vorgenommen worden ist.</p>

<p>61. Samen von <i>Medicago sativa</i>, mit Ursprung in Ländern, in denen das Vorkommen von <i>Corynebacterium insidiosum</i> bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass weder auf der Anbaufläche noch in ihrer unmittelbaren Umgebung das Auftreten von <i>Corynebacterium insidiosum</i> seit Beginn der letzten zehn Jahre beobachtet worden ist,</p> <p>b) dass die Kultur zu einer Sorte gehört, die als hochresistent gegen <i>Corynebacterium insidiosum</i> anerkannt ist, oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kultur, von der die Samen stammen, noch nicht ihre vierte Vegetationsperiode seit der Aussaat begonnen hat, oder - der Gehalt an inertem Material, der nach den Regeln bestimmt worden ist, die in der EWG für die Anerkennung von Handelssaatgut gelten, 0,1 v. H. an Gewicht nicht übersteigt; <p>c) dass während der beiden letzten abgeschlossenen Vegetationsperioden auf der Anbaufläche oder auf den benachbarten Kulturen von <i>Medicago sativa</i> keine Anzeichen von <i>Corynebacterium insidiosum</i> beobachtet worden sind,</p> <p>d) dass die Kultur auf einer Anbaufläche wächst, auf welcher während der letzten drei Jahre vor der Aussaat keine <i>Medicago sativa</i> angebaut worden ist.</p>
<p>62. Samen der Erbse (<i>Pisum sativum</i>)</p>	<p>Amtliche Feststellung,</p> <p>a) dass in den Anbaugebieten während eines angemessenen Zeitraums kein Befall mit <i>Pseudomonas pisi</i> bekannt geworden ist, oder</p> <p>b) dass auf den Pflanzen der Anbaufläche seit Beginn der zweiten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas pisi</i> beobachtet worden sind.</p>

<p>63. Samen der Tomate (<i>Solanum lycopersicum</i>)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Samen mittels einer geeigneten Säureextraktionsmethode oder einer anderen gleichwertigen Methode gewonnen worden sind;</p> <p>b) die Samen aus Gebieten stammen, in denen das Vorkommen von <i>Corynebacterium michiganense</i>, <i>Xanthomonas vesicatoria</i> oder Potato spindle tuber viroid nicht bekannt ist, oder</p> <p>c) auf der Anbaufläche seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von Krankheiten, die durch diese Schadorganismen verursacht werden, beobachtet worden sind, oder</p> <p>d) die Samen amtlichen Tests zumindest auf die genannten Schadorganismen an einer repräsentativen Probe und unter Verwendung geeigneter Methoden unterzogen worden sind und sich dabei als frei von diesen Schadorganismen erwiesen haben.</p>
<p>64. Samen von Soja (<i>Glycine max</i> L. Merrill), zur Aussaat bestimmt</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass auf den Pflanzen der Anbaufläche, von welcher die Samen stammen, seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Pseudomonas glycinea</i> beobachtet worden sind.</p>
<p>65. Samen der Baumwolle (<i>Gossypium</i> sp.)</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Kapseln mittels Säure entkernt worden sind, oder</p> <p>b) seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode auf der Anbaufläche keine Anzeichen von <i>Glomerella gossypii</i> beobachtet worden sind und dass eine repräsentative Probe untersucht und als frei von <i>Glomerella gossypii</i> befunden worden ist.</p>
<p>66. Samen der Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>), zur Aussaat bestimmt, mit Ursprung in oder Herkunft aus Ländern, in denen die "Rasse 3" des Pilzes <i>Plasmapara halstedii</i> entdeckt worden ist</p>	<p>Das Pflanzengesundheitszeugnis muss eine zusätzliche Erklärung enthalten, welche das Ursprungsgebiet angibt und besagt, dass dieses als frei von der Rasse 3 von <i>Plasmapara halstedii</i> bekannt ist.</p>

ANHANG V

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die bei ihrer Einfuhr nach den Kanarischen Inseln von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sein müssen

1. Pflanzen, die eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt sind, einschließlich Samen
2. Folgende Teile von Pflanzen:
 - a) Schnittblumen und Teile von Pflanzen für Zierzwecke
 - b) Frische Früchte
 - c) Frische Gemüse und Hülsenfrüchte
 - d) Wurzeln und Rhizome
 - e) Knollen
 - f) Zwiebeln
3. Holz von:
 - Castanea*
 - Quercus*
 - Ulmus*
 - Eucalyptus*
 - Acer saccharum*
 - Platanus*
4. Lose Rinde von *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.
5. Torf
6. Humus, von Regenwürmern produziert
7. Kultursubstrate
8. Kultursubstrate, die Pflanzen anhaften oder in denen diese eingebracht sind
9. Tabak, roh oder unverarbeitet, Tabakabfälle
10. Körner von Getreide und getrocknete Hülsenfrüchte, lose, ohne Verarbeitung in Säcke gefüllt oder in Behälter verpackt
11. Stroh von Getreide
12. Zuckerrohr

ANHANG VI

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die an den Einlassstellen einer phytosanitären Kontrolle oder Inspektion unterliegen

Ex 01.06	Insekten, Milben und Nematoden in jedem Entwicklungsstadium
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder der Blüte
Ex 06.02	Alle übrigen lebenden Pflanzen und Wurzeln einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser, ausgenommen Aquarienpflanzen
Ex 06.03	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet, ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet
Ex 06.04 B	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch oder getrocknet, ausgenommen gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet sowie die unter 06.03 genannten Blüten und Knospen
07.01	Hülsenfrüchte und Gemüse, frisch oder gekühlt
07.05	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
07.06	Maniok, Pfeilwurz "Arrowroot" und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnl. Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet, auch in Stücken sowie Mark des Sagobaumes
08.01 bis 08.09	Genießbare Früchte
08.12	Getrocknete Früchte (ausgenommen solche unter 08.01 bis einschließlich 08.05 genannt)
Ex 08.13	Schalen von Zitrusfrüchten, Melonen und anderen Früchten, frisch oder getrocknet
Ex 09.01	Kaffee, nicht geröstet und nicht entkoffeiniert
Ex 09.02	Tee, grün unfermentiert
09.03	Mate
09.04 bis 09.10	Gewürze
10.01 bis 10.07	Getreide
11.01	Mehl von Getreide

Ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß, Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken, geschält, perlförmig, geschnitten, geschrotet
11.04	Mehl von getrockneten Hülsenfrüchten, die unter 07.05 genannt werden, oder von Früchten, die unter Nummer 8 genannt werden; Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln und Knollen, die unter 07.06 genannt werden
11.07 A	Malz, nichtgeröstet
12.01	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
12.02	Mehl von Ölsamen und ölhaltigen Früchten, nicht entfettet, ausgenommen Senfmehl
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
Ex 12.04	Zuckerrüben (auch Schnitzel), frisch, und Zuckerrohr
12.06	Hopfen (Blütenzapfen, auch gemahlen)
12.07	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte von Arten, die hauptsächlich für die Parfümherstellung, zu medizinischen Zwecken oder für die Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und ähnliches verwendet werden, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder pulverisiert
12.08	Zichorienwurzeln, frisch oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet; frisches oder getrocknetes Johannisbrot, auch gemahlen oder pulverisiert; Fruchtkerne und Pflanzenerzeugnisse, die hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
12.09	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt
12.10	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnl. Futter
Ex 14.01	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für Flechtarbeiten verwendet werden (Korbweide, Schilf, Bambus, Peddig und Stuhrohr, Binsen, Raffiabast, Lindenbast und ähnliches)
14.02	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich als (Polster-)Füllstoffe (Kapok, Pflanzenhaar, Seegrass und ähnliches) Verwendung finden, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen oder ohne diese
14.03	Pflanzliche Stoffe, die hauptsächlich für die Herstellung von Besen und Bürsten (Sorghumrispen, Piassava, Wuchergass und ähnliches) verwendet werden, auch in Strängen und Bündeln

14.05	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
18.01 A	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
23.02	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
23.04	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets
Ex 23.06	Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs der als Viehfutter verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Obsttreiber
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
24.02 B	Anderer, einschließlich zusammengepreßter Tabak in Form von Blättern
27.03	Torf, einschl. Torfstreu, auch agglomeriert
Ex 31.01	Düngemittel pflanzlicher Herkunft, nicht chemisch behandelt
Ex 44.01 B	Brennholz und Holzabfälle (ausgenommen Sägemehl)
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob bearbeitet
44.04	Holz, nur vierseitig grob zugerichtet
44.05	Holz, nur in Längsrichtung gesägt, zu (Furnier-)Blättern geschnitten oder rundgeschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
Ex 44.07	Bahnschwellen aus Holz, ausgenommen solche, die injiziert oder auf andere Weise zu einem gewissen Grad imprägniert sind
Ex 44.09	Holz für Fassreifen, Holzpfähle, gespalten, Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in Längsrichtung gesägt, Holz in Tafeln, Platten oder Streifen, Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergl.
44.14	Holz, nur in Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger; (Furnier-)Blätter und Holz für Sperrholz gleicher Dicke
44.21	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche vollständige Behälter, aus Holz

Ex 44.22 A	Fassdauben aus Eiche und Kastanie, dessen beide Haupt flächen gesägt sind oder nicht, jedoch ohne weitere Bearbeitung
Ex 45.01	Naturkork, roh, und Korkabfälle
45.02	Würfel, Platten(Furniere), Blätter und Streifen aus Naturkork, einschließlich Würfel und Quader für die Herstellung von Pfropfen
54.01	Flachs, roh (reifer Flachs), geröstet, geschwungen, gehechelt (gekämmt) oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle aus Flachs (einschließlich Reißspinnstoff)
54.02	Ramie, roh, entholzt, degummiert, gehechelt (gekämmt) oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Ramie (einschließlich Reißspinnstoff)
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt
55.02 A	Baumwoll-Linters, roh
55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt (gekämmt) oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle aus Hanf (einschließlich Reißspinnstoff)
57.02	Manilahanf (<i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i>), roh, gehechelt (gekämmt) oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle;—aus Manilahanf (einschließlich Reißspinnstoff)
57.03	Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle aus diesen Fasern (einschließlich Reißspinnstoff)
57.04	Andere (pflanzliche) Textilfasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Abfälle aus diesen Fasern (einschließlich Reißspinnstoff)

ANHANG VII

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die vor der Ausfuhr einer phytosanitären Kontrolle unterliegen

Ex 01.06	Insekten, Milben und Nematoden in jedem Entwicklungsstadium
06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder der Blüte
Ex 06.02	Alle übrigen lebenden Pflanzen und Wurzeln einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser, ausgenommen Aquarienpflanzen und Pilzmycele
Ex 06.03	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
Ex 06.04 B	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
07.01	Hülsenfrüchte und Gemüse, frisch oder gekühlt
07.05	Hülsenfrüchte, getrocknet und ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
08.01 bis 08.09	Genießbare Früchte
10.01 bis 10.07	Getreide
12.01	Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet
12.03	Samen, Sporen und Früchte zur Aussaat
12.06	Hopfen (Blütenzapfen, auch gemahlen)
27.03	Torf, einschl. Torfstreu, auch agglomeriert
Ex 31.01	Düngemittel pflanzlicher Herkunft, nicht chemisch behandelt
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob bearbeitet
44.04	Holz, nur vierseitig grob zugerichtet
44.05	Holz, nur in Längsrichtung gesägt, zu (Furnier-)Blättern geschnitten oder rundgeschält, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
Ex 45.01	Naturkork, roh, und Korkabfälle

ANHANG VIII

Autorisierte Einlassstellen der Kanarischen Inseln

- a) Flughafenzollämter: El Hierro, Fuerteventura, Gran Canaria, La Palma, Lanzarote, Teneriffa
- b) Hafenzollämter: El Hierro, Fuerteventura, La Gomera, Las Palmas de Gran Canaria, Lanzarote, Santa Cruz de la Palma, Santa Cruz de Tenerife.